

36.1 - 36.4

16. November

6

Betr. Kraus-Stunde

verantwortlichen Redakteur des "T a g "

Herrn Josef K o l l e r,

W i e n. IX.,
Canisiusgasse 8-10

Sehr geehrter Herr!

Ihr Gerichtssaalbericht vom 12. November 1926 enthält eine tatsächliche Angabe, die unvollständig ist und einer Ergänzung bedarf, die vorzunehmen ich Sie ersuche, obwohl nach der geltenden pressrechtlichen Praxis, eine solche Ergänzung, durch die der wahre Sachverhalt erst hergestellt wird, nicht verlangt werden könnte. Sie schreiben, dass ich den Strafantrag auch darauf ausgedehnt habe, dass der Beschuldigte erzählte, dass Karl Kraus "sich als Neunzehnjähriger bemüht habe, in die Redaktion der "Neuen Freien Presse" hineinzukommen, aber dort hinaus geworfen wurde." Ferner teilen Sie mit, dass ich diesen Strafantrag über die ausgedehnte Anklage zurückgezogen habe, worauf der Beschuldigte in diesem Punkte formell freigesprochen wurde. Ich ersuche festzustellen, dass ich den Strafantrag mit der ausdrücklichen Begründung fallen liess, weil in diesem Stadium evident war, dass der schon durch ein Jahr verzögerte Urteilsspruch mit Ablehnung sämtlicher Beweisanträge des Beschuldigten diesmal gefällt würde und dass der hinzugekommene

Punkt, für den ein Wahrheitsbeweis unbedingt zulässig gewesen wäre, eine neuerliche Vertagung des gesamten Prozesses auf einen unabsehbaren Termin herbeigeführt hätte. Da ich von allem Anfang an der Ansicht war, dass ein Wahrheitsbeweis auch in einem anderen Punkt zulässig gewesen wäre und angeordnet werden würde, habe ich die Anklage aus dem neuen Punkt gleich ausgedehnt, anstatt sie mir bloss vorzubehalten. Aus Ihrer Darstellung könnte der Leser schliessen, dass aus irgend welchem anderen, meritorischen Grund auf die Anklage verzichtet wurde. Was dieses Meritum anlangt, ersuche ich von der spontan abgegebenen Erklärung der "Neuen Freien Presse" vom 12. November 1926 Notiz zu nehmen, welche, entgegen dem Vorbringen des Beschuldigten, lautet: "Wir stehen nicht an, loyalerweise zu erklären, dass diese Behauptung absolut unstichhaltig ist, dass Herr Kraus niemals eine Stellung in unserem Blatte angestrebt hat und dass daher auch von einer Zurückweisung solcher Bestrebungen keine Rede sein konnte."

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Kraus - Kunde

16. V 26.

16. November

6

Betr. Kraus-Stunde



Begehrant:

Aufgabefchein:

Nr.

555

an

in

Kraus
Stunde

| Wert | | Gewicht | | Machnahme | | Gebühr | |
|------|---|---------|---|-----------|---|--------|---|
| S | R | kg | g | S | R | S | R |
| | | | | | | | |

Beförderer
Datum:

Prüfung





16. November

6

Betr. Kraus-Stunde

16. November

6

Dr. S/M

Betr. Kraus-Stunde

An den

verantwortlichen Redakteur des "T a g "

Herrn Josef K o l l e r,

W i e n. IX.
Canisiusgasse 8-10

Sehr geehrter Herr!

Ihr Gerichtssaalbericht vom 12. November 1926 enthält eine tatsächliche Angabe, die unvollständig ist und einer Ergänzung bedarf, die vorzunehmen ich Sie ersuche, obwohl nach der geltenden pressrechtlichen Praxis, eine solche Ergänzung, durch die der wahre Sachverhalt erst hergestellt wird, nicht verlangt werden könnte. Sie schreiben, dass ich den Strafantrag auch darauf ausgedehnt habe, dass der Beschuldigte erzählte, dass Karl Kraus "sich als Neunzehnjähriger bemüht habe, in die Redaktion der "Neuen Freien Presse" hineinzukommen, aber dort hinaus geworfen wurde." Ferner teilen Sie mit, dass ich diesen Strafantrag über die ausgedehnte Anklage zurückgezogen habe, worauf der Beschuldigte in diesem Punkte formell freigesprochen wurde. Ich ersuche festzustellen, dass ich den Strafantrag mit der ausdrücklichen Begründung fallen liess, weil in diesem Stadium evident war, dass der schon durch ein Jahr verzögerte Urteilsspruch mit Ablehnung sämtlicher Beweisanträge des Beschuldigten diesmal gefällt würde und dass der hinzugekommene

Punkt, für den ein Wahrheitsbeweis unbedingt zulässig gewesen wäre, eine neuerliche Vertagung des gesamten Prozesses auf einen unabsehbaren Termin herbeigeführt hätte. Da ich von allem Anfang an der Ansicht war, dass ein Wahrheitsbeweis auch in einem anderen Punkt zulässig gewesen wäre und angeordnet werden würde, habe ich die Anklage aus dem neuen Punkt gleich ausgedehnt, anstatt sie mir bloss vorzubehalten. Aus Ihrer Darstellung könnte der Leser schliessen, dass aus irgend welchem anderen, meritorischen Grund auf die Anklage verzichtet wurde. Was dieses Meritum anlangt, ersuche ich von der spontan abgegebenen Erklärung der "Neuen Freien Presse" vom 12. November 1926 Notiz zu nehmen, welche, entgegen dem Vorbringen des Beschuldigten, lautet: "Wir stehen nicht an, loyalerweise zu erklären, dass diese Behauptung absolut unstichhaltig ist, dass Herr Kraus niemals eine Stellung in unserem Blatte angestrebt hat und dass daher auch von einer Zurückweisung solcher Bestrebungen keine Rede sein konnte."

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung





16. November

6

Betr. Kraus-Stunde

verantwortlichen Redakteur des "Neuen Wiener Tagblatt"
Herrn Oskar H i r t,

W i e n. I.
Fleischmarkt 5

Sehr geehrter Herr!

Ihr Gerichtsaalbericht vom 12. November 1926 enthält eine tatsächliche Angabe, die unvollständig ist und einer Ergänzung bedarf, die vorzunehmen ich Sie ersuche, obwohl nach der geltenden pressrechtlichen Praxis eine solche Ergänzung, durch die der wahre Sachverhalt erst hergestellt wird, nicht verlangt werden könnte. Sie schreiben, dass ich den Strafantrag auch darauf ausgedehnt habe, dass der Beschuldigte hervorhob, "dass Kraus sich als Neunzehnjähriger um eine Stelle in der Redaktion der "Neuen Freien Presse" beworben habe, aber dort hinausgeworfen worden sei, diesen Antrag aber später zurückzog." Ich ersuche festzustellen, dass ich den Strafantrag mit der ausdrücklichen Begründung fallen liess, weil in diesem Stadium evident war, dass der schuld durch ein Jahr verzögerte Urteilspruch mit Ablehnung sämtlicher Beweisanträge des Beschuldigten diesmal gefällt würde und dass der hinzugekommene Punkt, für den ein Wahrheitsbeweis unbedingt zulässig gewesen wäre, eine neuerliche Vertagung des gesamten Prozesses auf einen unabsehbaren Termin herbeigeführt hätte. Daich von allem Anfang an

der Ansicht war, dass ein Wahrheitsbeweis auch in einem anderen Punkte zulässig gewesen wäre und angeordnet werden würde, habe ich die Anklage auf den neuen Punkt gleich ausgedehnt, anstatt sie mir bloss vorzubehalten. Aus Ihrer Darstellung könnte der Leser schliessen, dass aus irgend welchem anderen, meritorischen Grund auf die Anklage verzichtet wurde. Was dieses Meritum anlangt, ersuche ich von der spontan abgegebenen Erklärung der "Neuen Freien Presse" vom 12. November 1926 Notiz zu nehmen, welche, entgegen dem Vorbringen des Beschuldigten, lautet: "Wir stehen nicht an, loyalerweise zu erklären, dass diese Behauptung absolut unstichhaltig ist, dass Herr Kraus niemals eine Stellung in unserem Blatte angestrebt hat und dass daher auch von einer Zurückweisung solcher Bestrebungen keine Rede sein konnte."

Mit dem Ausdruck vorzüglicher
Hochachtung



Kraus. Kunde.

16. XI 26.

16. November

Betr. Kraus-Stunde

M
en

Aufgabenbeleg 374

Gegenfah: *Dr. ...*

an: *...*

in: *...*

| Wert | Betrag | | Machnahme | | Gebühr | |
|------|--------|---|-----------|---|--------|---|
| | S | R | S | R | S | R |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

Beförderer: *...*

Demerk: *...*

408

WIEN
1876-9
* e *

G. D. Nr. 5. (1917/26.) - Druck der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien. (O.) 2 1/2 25

16. November

6

Dr. S/M

Betr. Kraus-Stunde

An den

verantwortlichen Redakteur des "Neuen Wiener Tagblatt"
Herrn Oskar H i r t,

W i e n, I.
Fleischmarkt 5

Sehr geehrter Herr!

Ihr Gerichtsaalbericht vom 12. November 1926 enthält eine tatsächliche Angabe, die unvollständig ist und einer Ergänzung bedarf, die vorzunehmen ich Sie ersuche, obwohl nach der geltenden pressrechtlichen Praxis eine solche Ergänzung, durch die der wahre Sachverhalt erst hergestellt wird, nicht verlangt werden könnte. Sie schreiben, dass ich den Strafantrag auch darauf ausgedehnt habe, dass der Beschuldigte hervorhob, "dass Kraus sich als Neunzehnjähriger um eine Stelle in der Redaktion der "Neuen Freien Presse" beworben habe, aber dort hinausgeworfen worden sei, diesen Antrag aber später zurückzog." Ich ersuche festzustellen, dass ich den Strafantrag mit der ausdrücklichen Begründung fallen liess, weil in diesem Stadium evident war, dass der schon durch ein Jahr verzögerte Urteilspruch mit Ablehnung sämtlicher Beweisanträge des Beschuldigten diesmal gefällt würde und dass der hinzugekommene Punkt, für den ein Wahrheitsbeweis unbedingt zulässig gewesen wäre, eine neuerliche Vertagung des gesamten Prozesses auf einen unsehbaren Termin herbeigeführt hätte. Da ich von allem Anfang an

der Ansicht war, dass ein Wahrheitsbeweis auch in einem anderen Punkte zulässig gewesen wäre und angeordnet werden würde, habe ich die Anklage auf den neuen Punkt gleich ausgedehnt, anstatt sie mir bloss vorzubehalten. Aus Ihrer Darstellung könnte der Leser schliessen, dass aus irgend welchem anderen, meritorischen Grund auf die Anklage verzichtet wurde. Was dieses Meritum anlangt, ersuche ich von der spontan abgegebenen Erklärung der "Neuen Freien Presse" vom 12. November 1926 Notiz zu nehmen, welche, entgegen dem Vorbringen des Beschuldigten, lautet: "Wir stehen nicht an, loyalerweise zu erklären, dass diese Behauptung absolut unstichhaltig ist, dass Herr Kraus niemals eine Stellung in unserem Blatte angestrebt hat und dass daher auch von einer Zurückweisung solcher Bestrebungen keine Rede sein konnte."

Mit dem Ausdruck vorzüglicher
Hochachtung



24. November

6

G
An den

Betr: Kraus - Kuh

verantwortlichen Schriftleiter der "Tages-Post"
Herrn Franz Weichselbaumer,

L i n z .

Walterstrasse Nr.16

Auf Grund der in beiliegender Vollmacht ausgewiesenen Ermächtigung verlange ich im Namen des Herrn Karl Kraus die Berichtigung folgender, in der Nr.263 der "Tages - Post" vom 14. November 1926 in dem Artikel "Kraus kontra Kuh" mitgeteilten Tatsachen.

Sie schreiben: "Schon vor etwa zwei Jahren kam es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, als Kuh in einem Vortrage den Fackelkraus mit den 'Narren Zarathustras' verglich. Karl Kraus, der Federgewaltige, flüchtete nun abermals in den Schutz der Gerichte - literarisch also das Eingeständnis des Unterliegens."

Die in diesem Artikel behaupteten Tatsachen sind unwahr. Wahr ist vielmehr, dass es vor etwa zwei Jahren zu keiner gerichtlichen Auseinandersetzung kam. Wahr ist, dass Kraus nicht abermals "in den Schutz der Gerichte flüchtete." Wahr ist, dass der Vortrag am 25. November 1925, also vor einem Jahre gehalten wurde und dass die gerichtliche Aburteilung infolge Verschleppung durch den Angeklagten erst jetzt erfolgte. Wahr ist, dass vorher

eine Aburteilung desselben Angeklagten nicht wegen eines Vor-
trages, sondern wegen einer Beschimpfung in der Presse und zwar
vor einigen Monaten erfolgt ist.

rekommandiert.

m. Rückschein.

1 Vollmacht, um deren Rücksendung mittels des
beigeschlossenen Kuverts gebeten wird.



Braun-Kuh
24. II. 06

24. November

6

Betr: Kraus - Kuh



Gegenstand:

Aufgabegeldschein.
2666
21. 11. 1915

an
in

Belonbereiter
Bemerkung:

| Wert | | Gebligt | | Rachnahme | | Gebligt | |
|------|---|---------|---|-----------|---|---------|---|
| S | K | kr | g | S | K | S | K |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |





24. November

6

Betr: Kraus - Kuh

en

verantwortlichen Schriftleiter der "Tages-Post"

Herrn Franz Weichselbaumer,

26. November

An den

Betr: Kraus - SStunde

verantwortlichen Redakteur des "Neuen Wr. Tagblatt"
Herrn Oskar H i r t

Wien I.
Fleischmarkt 5

Sehr geehrter Herr !

Zu Ihrer Notiz vom 23. ds. ersuche ich, die "wahrheitsgemässe Feststellung" des Beschuldigten, der mit Recht den Passus meiner ersten Zuschrift über "den schon durch ein Jahr verzögerten Urteilsspruch" auf sich, als den Urheber der Verzögerung" bezieht, durch die folgende Mitteilung ergänzen zu wollen.

Es ist unwahr, dass "die Verhandlung ohne Bekanntgabe des Grundes an den Beschuldigten seinerzeit vom Februar auf ein halbes Jahr verschoben wurde, sonach für die Hinauszögerung des Prozesses keinesfalls er die Verantwortung trägt!" Wahr ist der folgende Sachverhalt: Die Verhandlung, die für den 11. Februar angesetzt war, musste abgesetzt werden aus ^{dem} juristisch ohne weiters ersichtlichem Grund, weil ein zweiter Beleidigungsprozess gegen denselben Beschuldigten inzwischen anhängig gemacht worden war und die beiden Strafsachen ursprünglich vereinigt werden sollten. Erst nach der von mir veranlassten Trennung wurde im ersten Prozess die Hauptverhandlung auf den 5. Juni, also kaum 4 Monate später, angesetzt. Diese Verhandlung war aber nicht durchführbar, weil der Beschuldigte ein ärztliches Zeugnis vorlegen liess, wonach er an einer Blinddarmentzündung erkrankt sei und, wie sein Anwalt vorbrachte, noch keine Zeit gehabt hätte seinen

Regenfaß: *[Signature]*

Aufgabefchein.

Dr. *[Signature]*

| | | | | | | | | | | | |
|---------|---|--------|---|-----------|---|--------|---|---|---|---|--|
| S | E | K | S | E | S | E | | | | | |
| | | | | | | | S | E | S | E | |
| Berecht | | Gebühr | | Nachnahme | | Gebühr | | | | | |
| S | | E | | S | | E | | S | | E | |

Beförderer
Dermert:

[Signature]

[Circular Stamp: 26. XI. 26]

Anwalt zu informieren. An dem Tag der wegen der Krankheit abgesetzten Verhandlung ist die Anwesenheit des Beschuldigten in einem Theater und hierauf in einem Nachtlokal festgestellt worden. Der nächste Termin wurde vom Strafbezirksgerichte I auf den 11. November angesetzt. Die Durchführung auch dieses Termines konnte nur durch eine besondere Wachsamkeit gelingen, da die Zustellung der Vorladung an den Beschuldigten durch die Post sich als unmöglich erwies und erst durch Intervention eines gerichtlichen Organes gelungen ist.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher

Hochachtung



Roman - Gensel

26. Nov. 1926



26. November

6

An den

Betr: Kraus - SStunde

verantwortlichen Redakteur des "Neuen Wr. Tagblatt"

Herrn Oskar H i r t

Wien I.
Fleischmarkt 5

Sehr geehrter Herr !

Zu Ihrer Notiz vom 23. ds. ersuche ich, die "wahrheitsgemässe Feststellung" des Beschuldigten, der mit Recht den Passus meiner ersten Zuschrift über "den schon durch ein Jahr verzögerten Urteilsspruch" auf sich, als den Urheber der Verzögerung" bezieht, durch die folgende Mitteilung ergänzen zu wollen.

Es ist unwahr, dass "die Verhandlung ohne Bekanntgabe des Grundes an den Beschuldigten seinerzeit vom Februar auf ein halbes Jahr verschoben wurde, sonach für die Hinauszögerung des Prozesses keinesfalls er die Verantwortung trägt!" Wahr ist der folgende Sachverhalt: Die Verhandlung, die für den 11. Februar angesetzt war, musste abgesetzt werden aus ^{dem} juristisch ohne weiters ersichtlichem Grund, weil ein zweiter Beleidigungsprozess gegen denselben Beschuldigten inzwischen anhängig gemacht worden war und die beiden Strafsachen ursprünglich vereinigt werden sollten. Erst nach der von mir veranlassten Trennung wurde im ersten Prozess die Hauptverhandlung auf den 5. Juni, also kaum 4 Monate später, angesetzt. Diese Verhandlung war aber nicht durchführbar, weil der Beschuldigte ein ärztliches Zeugnis vorlegen liess, wonach er an einer Blinddarmentzündung erkrankt sei und, wie sein Anwalt vorbrachte, noch keine Zeit gehabt hätte seinen